
Dienststelle Volksschulbildung

Gemeindeübergreifende Musikschulen Kriterien für die Anerkennung

Gemäss § 2 der Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 anerkennt die Dienststelle Volksschulbildung Musikschulen, welche die Vorgaben gemäss §§ 1, 3 und 4 erfüllen und eine sinnvolle Grösse aufweisen. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Beitragsberechtigung. Die erwähnten Paragraphen regeln die Zuständigkeiten der kommunalen Behörden, verlangen eine Verordnung oder ein Reglement für die Musikschulen sowie ein Leitbild und einen Leistungsauftrag. Im Weiteren überwacht die Dienststelle Volksschulbildung die Einhaltung der kantonalen Vorgaben, insbesondere auch die Einreihung der Lehrpersonen in die entsprechenden Lohnklassen.

Wir legen die Verordnung so aus, dass für uns die folgenden Kriterien klar ersichtlich sein müssen.

Name der Musikschule

Wenn die Musikschule mehrere Gemeinden umfasst, ist ein verbindlicher Name unabdingbar.

Trärgemeinde

Für Korrespondenz und Überweisung des Kantonsbeitrags braucht es **einen** Verhandlungs- und Ansprechpartner.

Gesamtverantwortung

In der Verordnung oder im Reglement der Musikschule ist geregelt, wer die Gesamtverantwortung im operativen Bereich der Musikschule trägt und wie die einzelnen Teilschulen organisiert sind.

Anstellung der Musikschulleitung und Lehrpersonen

Die Anstellung der Musikschulleitung und der Lehrpersonen erfolgt zentral. Sie werden von der Trärgemeinde geführt.

Qualitätssicherung

Die Schule hat **ein** gemeinsames Leitbild, **einen** Leistungsauftrag, **eine** Regelung für die Mitarbeitengespräche sowie gemeinsame Bestimmungen für eventuelle Qualitätssicherungskriterien.

1. März 2013